

Entwässerungssatzung der Stadt Oberhausen ¹

	Seite
1. Abschnitt: Entwässerung	
§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Begriffsbestimmungen	3
§ 3 Anschlussrecht	5
§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts	5
§ 5 Benutzungsrecht	5
§ 6 Begrenzung des Benutzungsrechts	6
§ 7 Abscheideanlagen	7
§ 8 Anschluss- und Benutzungszwang	8
§ 9 Nutzung des Niederschlagswassers	8
§ 10 Ausführung von Anschlussleitungen	9
§ 11 Besondere Bestimmungen zur Druckentwässerung	10
§ 12 Genehmigungsverfahren, Abnahmeverfahren	10
§ 13 Auskunft- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht	11
§ 14 Haftung	11
2. Abschnitt: Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen	
§ 15 Aufwands- und Kostenersatz	12
§ 16 Ermittlung des Aufwands und der Kosten	12
§ 17 Entstehung und Fälligkeit des Ersatzanspruchs	12
3. Abschnitt: Grundlagen der Gebührenerhebung (Abwasserbeseitigung)	
§ 18 Gebührenpflicht und Gebührenhöhe	12
§ 19 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht	13
§ 20 Gebührenpflichtige, persönliche Gebührenschuld und Pflichten	13
§ 21 Gebührenmaßstab für Schmutzwasser	14

¹ Amtsblatt für die Stadt Oberhausen, Sonderausgabe vom 22.12.2006, S. 420 – 429. Diese Fassung berücksichtigt: 1. Änderungssatzung vom 12.12.2011 zur Entwässerungssatzung (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen, Sonderausgabe vom 19.12.2011, S. 263 – 264), 2. Änderungssatzung vom 15.07.2013 zur Entwässerungssatzung (Amtsblatt Nr. 14 vom 01.08.2013, Seite 120).

§ 22 Gebührenmaßstab für Niederschlagswasser	15
§ 23 Fälligkeit der Gebühren	16
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen	
§ 24 Berechtigte und Verpflichtete	16
§ 25 Ordnungswidrigkeiten	16
§ 26 Inkrafttreten	18
Anhang	19

1. Abschnitt Entwässerung

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst das Sammeln und Fortleiten des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband.
- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Diese Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Anschlussberechtigte:
Anschlussberechtigte sind diejenigen natürlichen und juristischen Personen, die Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonst zur Nutzung dinglich Berechtigte eines Grundstücks sind, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

Den Eigentümern gleichgestellt sind Wohnungs- und Teileigentümer ferner die Baulastträger von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.
2. Abwasser:
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
3. Schmutzwasser:
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser sowie damit zusammen abfließendes Wasser, ausgenommen Niederschlagswasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
4. Niederschlagswasser:
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser, das nicht Schmutzwasser ist.
5. Brauchwasser:
Brauchwasser ist Niederschlagswasser, das gesammelt und nach häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch als Schmutzwasser der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.

6. Mischsystem:
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
7. Trennsystem:
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
8. Öffentliche Abwasseranlage:
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören das gesamte öffentliche städtische Entwässerungsnetz einschließlich der Anschlussstutzen der Grundstücksanschlussleitungen und aller technischen Einrichtungen, insbesondere Straßenkanäle, Pumpwerke, Druckluftstationen, Druckentwässerungssysteme, Regenbecken, offene und geschlossene Gräben und Versickerungsanlagen soweit sie von der Stadt entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung und im Einklang mit den Vorschriften des Wasserrechts zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.
 - b) Des Weiteren gehören hierzu Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Stadt dieser Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient.
 - c) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählen die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Grundstücksentwässerungsanlagen).
9. Anschlussleitungen:
Unter Anschlussleitungen werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden. Sie sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.
 - a) Grundstücksanschlussleitungen im Sinne dieser Satzung sind die Leitungsstrecken von der öffentlichen Abwasseranlage bis einschließlich des ersten Kontrollschachtes.
 - b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen vom ersten Kontrollschacht bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie Schächte und alle weiteren Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.
10. Anschlussstelle:
Anschlussstelle ist die Stelle an der die Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
11. Haustechnische Abwasseranlagen:
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlagen).
12. Abscheider:
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

14. Überlassungspflicht:

Pflicht zur Überlassung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers an die Stadt gemäß § 53, Abs. 1c Landeswassergesetz

§ 3 Anschlussrecht

Alle Anschlussberechtigten können von der Stadt, vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung, den Anschluss ihrer Grundstücke an die bestehende öffentliche Abwasseranlage verlangen.

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen aufgrund eines Satzungsbeschlusses der Stadt die Nutzungsberechtigten von der Überlassungspflicht für Niederschlagswasser befreit und abwasserbeseitigungspflichtig sind.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (4) Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Gemeinde den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

§ 5 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat die Anschlussnehmerin bzw. der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 6

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 5. die Klärschlammbehandlung und –verwertung erschweren oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Kanälen führen können;
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abfallbehandlungsanlagen;
 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 200 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
 6. radioaktives Abwasser;
 7. Inhalte von Chemietoiletten;
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Institutionen;
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
 10. Silagewasser;
 11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
 12. Blut aus Schlachtungen;
 13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
 14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können;
 15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
 16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die Grenzwerte des Anhangs dieser Satzung an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind. Eine

Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig. Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, tragen die Anschlussnehmer die Kosten für die Untersuchungen.

- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Die Stadt kann die Zulassung von der Vorlage eines abwassertechnischen Gutachtens abhängig machen.
- (8) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 - 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 - 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Abs. 3 nicht einhält.

§ 7 Abscheideanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (3) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 8

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Alle Anschlussberechtigten sind vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, die jeweiligen Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Die Anschlussberechtigten sind vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang) und der Stadt zu überlassen (Überlassungspflicht).
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 Satz 1 Landeswassergesetz genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen. Die Stadt kann jedoch den Anschluss des in landwirtschaftlichen Betrieben anfallenden häuslichen Abwassers verlangen.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 4 Abs. 2 dieser Satzung. Darüber hinaus kann die Stadt widerruflich von der Überlassungspflicht freistellen, wenn das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dem Grundstück des Anschlussnehmers versickert, verrieselt oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann und darf und solange die Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Abwasseranlage durch die Nichtinanspruchnahme nicht beeinträchtigt wird. Durch die Nutzungsberechtigten des Grundstückes ist der Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit zu führen. Das Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis bleibt davon unberührt. Ebenfalls unberührt bleibt die Kanalanschlussbeitragspflicht gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz für die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Vollanschlusses.
- (5) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (6) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Genehmigungsverfahren nach § 12 Abs. 1 ist durchzuführen.
- (7) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an die Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 9

Nutzung des Niederschlagswassers

Wird eine Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser beabsichtigt, so ist dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers, wenn die ordnungsgemäße Verwendung als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist. Die zu diesem Zweck notwendige Hausleitungsanlage muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Betreiber.

§ 10

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes Grundstück, das dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegt, muss einen unterirdischen unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben.
- (2) In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennverfahren je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Die Stadt kann einen oberirdischen Anschluss für Niederschlagswasser verlangen, wenn sie zur Beseitigung des Niederschlagswassers eine oberirdische Anlage betreibt. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 12 dieser Satzung verlangen.
- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, ist jedes neue Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung anzuschließen. Soweit dem gesonderten Anschluss erhebliche technische Schwierigkeiten entgegenstehen, kann die Stadt von der Bestimmung des Satzes 1 Befreiung gewähren, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten für die gemeinsame Entwässerungsanlage durch Baulast im Sinne der Landesbauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der jeweils gültigen Fassung gesichert sind und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Dies gilt ebenso für Kleinsiedlungsbauvorhaben, Bauvorhaben in Zeilen bzw. Reihenubauweise oder Garagenhöfe.
- (4) Gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal haben sich die Anschlussberechtigten selbst zu schützen. Hierzu sind die Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Maßgebende Rückstauenebene ist die Straßenoberkante an der Anschlussstelle der Grundstücksanschlussleitung. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- (5) Bei der Neuerrichtung von Anschlussleitungen ist der erste Kontrollschacht als Inspektionsöffnung auf dem Grundstück in unmittelbarer Nähe zur öffentlichen Abwasseranlage einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so ist nachträglich ein erster Kontrollschacht in unmittelbarer Nähe zur öffentlichen Abwasseranlage als Inspektionsöffnung auf dem Grundstück einzubauen. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.
- (6) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt.
- (7) Die Herstellung, Erneuerung, Instandsetzung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlüsse auf dem anzuschließenden Grundstück führen die Anschlussberechtigten auf eigene Kosten durch. Die Anschlussberechtigten sind verantwortlich für den sachkundigen Nachweis der Dichtheit dieser Anlagen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften.
- (8) Die Herstellung, Erneuerung, Instandsetzung und Veränderung sowie Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen lassen die Anschlussberechtigten auf eigene Rechnung durch ein von der Stadt zugelassenes Fachunternehmen ausführen. Die Anschlussberechtigten sind verantwortlich für den sachkundigen Nachweis der Dichtheit dieser Anlagen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften. Sofern aufgrund dieser Satzung oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften notwendige Arbeiten seitens der Anschlussberechtigten nicht durchgeführt werden, führt die Stadt diese selbst oder durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen durch.

- (9) Die Inspektion und Unterhaltung (Reinigung, Dichtheitsprüfung, usw.) der Grundstücksanschlussleitungen lassen die Anschlussberechtigten auf eigene Rechnung durchführen. Die anerkannten Regeln der Technik sind dabei einzuhalten. Die Stadt ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Erneuerung oder Sanierung der öffentlichen Abwasseranlage oder der Erneuerung von Straßenbelägen die jeweils angeschlossenen Grundstücksanschlussleitungen auf ihre Dichtheit zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Die Anschlussberechtigten tragen die Kosten gemäß § 15 dieser Satzung.
- (10) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von den Anschlussberechtigten zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen.

§ 11

Besondere Bestimmungen zur Druckentwässerung

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels Druckentwässerung durch, haben die Anschlussberechtigten auf ihre Kosten alle für die Entwässerung und den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich des Anschlusskanals herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu setzen und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.
- (2) Die Anschlussberechtigten sind verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmen einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.

§ 12

Genehmigungsverfahren, Abnahmeverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Danach muss eine Abnahme durch die Stadt an der offenen Baugrube erfolgen.
- (2) Der Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes ist der Stadt eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.
- (3) Bei baugenehmigungspflichtigen Bauvorhaben ist die Kanalanschlussgenehmigung zusammen mit der Baugenehmigung zu beantragen. Sie wird mit der Baugenehmigung erteilt. Anträge auf Kanalanschlussgenehmigung sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

§ 13

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Die Anschlussberechtigten sind verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussberechtigten haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein könnten (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 4 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete oder Beauftragte der Stadt sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Anschlussberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren.

§ 14

Haftung

- (1) Die Anschlussberechtigten haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen. In gleichem Umfang haben sie die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

2. Abschnitt

Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

§ 15

Aufwands- und Kostenersatz

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Instandsetzung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Inspektion und Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung (§ 10 Abs. 8 und 9) sind durch die Anschlussberechtigten der Stadt im Sinne von § 10 Kommunalabgabengesetz zu ersetzen. Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.

§ 16

Ermittlung des Aufwands und der Kosten

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Instandsetzung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Inspektion und die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung sind in der tatsächlich angefallenen Höhe zu ersetzen.

Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstücksanschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Anschlussleitung berechnet. Bei Wohnungs- und Teileigentum richtet sich die Ersatzpflicht nach dem Miteigentumsanteil.

§ 17

Entstehung und Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht im Falle der Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Grundstücksanschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Er wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides zum Aufwands- und / oder Kostenersatz fällig.

3. Abschnitt

Grundlagen der Gebührenerhebung **(Abwasserbeseitigung)**

§ 18

Gebührenpflicht und Gebührenhöhe

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Benutzungsgebühren, getrennt für die Beseitigung
 1. des Schmutzwassers und
 2. des Niederschlagswassers.Die Benutzungsgebühren dienen der Deckung der betriebswirtschaftlichen Kosten für eigene Anlagen der Stadt (§ 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz) und der Beiträge und Umlagen der Wasserverbände (§ 7 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz).

- (2) Für Kleineinleitungen im Sinne des § 64 Abs. 1 Landeswassergesetz erhebt die Stadt eine Abwassergebühr, welche sich aus der Division der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen durch die bezogene Frischwassermenge der Kleineinleiter ergibt (Kleineinleitergebühr).
- (3) Die Gebührensätze für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung und für die Kleineinleitergebühr werden jährlich im Voraus in der Abgabesatz-Satzung der Stadt Oberhausen festgesetzt. Bei Verbandsmitgliedern im Sinne des § 7 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz berechnen sich die an die Stadt zu zahlenden Gebühren nach Satz 2 und 3 dieser Bestimmung.

§ 19

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für ein an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf die betriebsfertige Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss weggefallen ist.
- (3) Die Gebührenpflicht für Kleineinleiter besteht, solange vom oder auf dem Grundstück Einleitungen im Sinne des § 64 Landeswassergesetz erfolgen.
- (4) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restzeitraum des Jahres.

§ 20

Gebührenpflichtige, persönliche Gebührenschuld und Pflichten

- (1) Gebührenpflichtig sind:
 1. die Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, die Erbbauberechtigten,
 2. Mieter oder Pächter des Grundstücks, wenn sie Mitglieder der Emschergenossenschaft oder des Ruhrverbandes sind,
 3. sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte.Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die persönliche Gebührenschuld der Gebührenpflichtigen entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Erwerb des Eigentums oder des Nutzungsrechts folgt oder mit dem der Miet-/Pachtvertrag anläuft. Sie endet am Letzten des Monats, in dem das Eigentum oder das Nutzungsrecht auf andere übertragen worden ist oder in dem der Miet-/Pachtvertrag endet. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel haben die bisherigen Gebührenpflichtigen der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 21

Gebührenmaßstab für Schmutzwasser

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das von den angeschlossenen Grundstücken in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser. Berechnungszeitraum ist ein Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge des Erhebungsjahres gelten diejenigen Wassermengen, die im letzten davor liegenden einjährigen Ablesezeitraum des öffentlichen Wasserversorgers (RWW) dem Grundstück aus öffentlichen und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführt oder sonst wie auf dem Grundstück aufgebracht wurden (Verbrauchsmenge) abzüglich der im selben Zeitraum auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (Abzugsmenge) gemäß Abs. 5.
- (3) Bei einem Grundstück, das erstmalig an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird, werden die Schmutzwassergebühren für diejenigen Erhebungszeiträume, in denen noch keine volle einjährige Verbrauchsmenge vorliegt, entsprechend der ersten vollen einjährigen Verbrauchsmenge festgesetzt. Bis zum Vorliegen dieser Verbrauchsmenge können Vorauszahlungen erhoben werden. Bei Wohngrundstücken entspricht die Vorauszahlung derjenigen Schmutzwassergebühr, die bei einer Verbrauchsmenge von 128 Liter je Person und Tag entsteht.
- (4) Die Verbrauchsmengen werden durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zu Grunde gelegte Verbrauchsmenge. Werden Wassermengen aus eigener Wasserversorgungsanlage oder anderweitig aufgebrachter Wasser nicht durch Wassermesser ermittelt oder hat ein solcher nachweisbar nicht oder nicht richtig angezeigt, so kann die Stadt die Wassermenge aufgrund der Pumpenleistung oder anderer bekannter Verbrauchszahlen unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück wohnenden Personen oder vorhandenen gewerblichen Betriebe schätzen. Wird eine eigene Wasserversorgungsanlage erst während des laufenden Kalenderjahres in Betrieb genommen, so wird die jährliche Fördermenge aus der in den ersten drei Monaten nach der Inbetriebnahme geförderten Menge berechnet.
- (5) Werden Verbrauchsmengen während des einjährigen Ablesezeitraums gemäß Abs. 2 nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, werden sie auf Antrag von der Schmutzwassermenge abgezogen (Abzugsmenge). Den Nachweis haben die Gebührenpflichtigen zu führen und dazu auf Verlangen der Stadt geeignete Messvorrichtungen (Wasserzähler o. ä.) auf ihre Kosten einzubauen und zu unterhalten. Die Stadt ist berechtigt, diese Messungen zu kontrollieren und die Ergebnisse zu überprüfen. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so gilt die vom öffentlichen Wasserversorger festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage für die Berechnung der Schmutzwassergebühr. Der Antrag nach Satz 1 ist nach Beendigung des einjährigen Ablesezeitraums, spätestens jedoch bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist des Gebührenbescheides zu stellen, mit dem die Schmutzwassergebühr festgesetzt wird.
- (6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge um 8 Kubikmeter/Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Für sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gilt Abs. 5.

- (7) Abweichend von vorstehenden Regelungen wird für die Berechnung der Gebühr die tatsächlich abgeleitete Schmutzwassermenge zu Grunde gelegt, wenn die Anschlussberechtigten diese Menge durch auf eigene Kosten eingebaute und von ihnen unterhaltene Abwassermesser nachweisen. Die Stadt ist berechtigt, diese Messungen zu kontrollieren und die Ergebnisse zu überprüfen.
- (8) Die vorstehenden Regelungen gelten – mit Ausnahme des Abs. 6 – entsprechend für die Berechnung der Abwassergebühr für Kleineinleiter im Sinne des § 18 Abs. 2.

§ 22

Gebührenmaßstab für Niederschlagswasser

- (1) Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser bemisst sich nach der bebauten, überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist der Quadratmeter angeschlossene Grundstücksfläche.
- (2) Die bebaute und überbaute Fläche richtet sich nach der Gebäudegrundfläche einschließlich der Dachüberstände. Zu befestigten Flächen zählen Höfe, Terrassen, Wege, Zufahrten, Plätze, Straßen und sonstige Verkehrsflächen, die mit Asphalt, Beton, Platten, Pflastersteinen o. ä. befestigt sind.
- (3) Für an die Kanalisation angeschlossene Dächer, die dauerhaft begrünt sind (z. B. Grasdächer), vermindert sich die Niederschlagswassergebühr um 50 %. Die Errichtung muss nachweislich durch einen Fachbetrieb vorgenommen worden sein.
- (4) In den Fällen, in denen über eine Regenwassernutzungsanlage ein Teil des Niederschlagswassers im Haus und/oder Garten verwandt wird, wird auf Antrag ein Abschlag von 50 % bei der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt, die auf die an die Regenwassernutzungsanlage angeschlossene Fläche entfällt, wenn die Anlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und ein Mindestspeichervolumen von 4 cbm pro Grundstück und zusätzlich 30 l pro qm bebaute und befestigte Fläche erreicht wird. Sofern die Niederschlagswassergebühr aufgrund der Regelung in Satz 1 reduziert wird oder wegen einer sonstigen Befreiungsvorschrift ganz oder teilweise entfällt und das Niederschlagswasser als Brauchwasser im Haus verwendet wird, ist zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Schmutzwassergebühr ein mengenmäßiger Nachweis gemäß § 21 Abs. 4 zu führen.
- (5) Sofern das Grundstück an eine Abwasseranlage angeschlossen ist, bei der aufgrund der Anzeige nach § 58 Abs. 1 Landeswassergesetz das gesammelte Niederschlagswasser auf dem Grundstück zurückgehalten werden muss und nur zeitverzögert eingeleitet werden darf, reduziert sich die Niederschlagswassergebühr um 50 %.
- (6) Die Größe der angeschlossenen Grundstücksfläche ist von den Gebührenpflichtigen bei Beginn der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage anzugeben. Sofern seitens der Gebührenpflichtigen keine Angaben erfolgen, ist die Stadt berechtigt, die erforderliche Datenerhebung selbst vor Ort vorzunehmen oder durch beauftragte Dritte vornehmen zu lassen. Sie ist auch berechtigt, zur Ermittlung der Niederschlagswassergebühr die Größe der befestigten Grundstücksfläche zu schätzen. Als befestigte und an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Grundstücksfläche gilt dann mindestens die Hälfte der gesamten Grundstücksfläche. Die Ermittlung der Grundstücksgröße kann auf der Grundlage der Eintragungen im städtischen Grundstückskataster erfolgen.

- (7) Änderungen in der Größe der angeschlossenen Grundstücksfläche werden vom Ersten des auf die Änderung folgenden Monats an berücksichtigt. Die Gebührenpflichtigen haben die Änderungen innerhalb von 3 Monaten, nachdem die Änderung eingetreten ist, der Stadt schriftlich mitzuteilen. Mindert sich die Größe der angeschlossenen Grundstücksfläche und wird die vorstehende Frist nicht beachtet, reduziert sich die Gebühr vom Ersten des auf den Eingang der Änderungsmitteilung folgenden Monats an.

§ 23

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die nach dieser Satzung zu zahlenden Gebühren werden von der Stadt Oberhausen durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, mit dem auch die Heranziehung zu anderen Grundbesitzabgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr oder, wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Jahres festgesetzt. Sie werden am 15.02, 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag kann die Gebühr in einem Jahresbetrag am 01.07. eines jeden Jahres entrichtet werden, wenn der Antrag bis zum 30.09. des vorhergehenden Jahres gestellt wird. Nachforderungen werden innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides fällig.

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 24

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus Abschnitt 1 und 4 dieser Satzung ergeben, gelten entsprechend für jede und jeden, die berechtigt oder verpflichtet sind, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch für Pächterinnen und Pächter, Mieterinnen und Mieter, Untermieterinnen und Untermieter etc.), oder der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 6 Abs. 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
 2. § 6 Abs. 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.

3. § 6 Abs. 5
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 4. § 7
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
 5. § 8 Abs. 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 6. § 8 Abs. 5
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
 7. § 9
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt angezeigt zu haben.
 8. § 10 Abs. 4 und Abs. 5
die Rückstausicherung oder die Inspektionsöffnung nicht frei zugänglich hält.
 9. § 11 Abs. 2
keinen Wartungsvertrag abschließt.
 10. § 12 Abs. 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Genehmigung der Stadt herstellt oder ändert.
 11. § 12 Abs. 2
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.
 12. § 13 Abs. 2
der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
 13. § 13 Abs. 3
die Bediensteten oder Beauftragten der Stadt daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung, die Grundstücke zu betreten oder nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

- (3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 Abs. 1, § 20 Abs. 3 und § 22 Abs. 6 seiner Auskunftspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder den Beauftragten der Stadt den Zutritt zu dem Grundstück nicht gewährt.
- (4) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseren Wissens unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach dieser Satzung vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.
- (5) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu Fünfzigtausend Euro (50.000 Euro) geahndet werden.
- (6) Die Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 3 und 4 können mit einer Geldbuße bis zu Fünftausend Euro (5.000 Euro) geahndet werden.

§ 26 Inkrafttreten ²

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen der Stadt Oberhausen
- über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung – vom 07.07.1994 in der Fassung vom 14.06.2002 (Amtsblatt der Stadt Oberhausen Nr. 13/2002, Seite 180)
 - über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage und für das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Entwässerungsgebührensatzung - vom 09.11.1998 in der Fassung vom 14.06.2002 (Amtsblatt der Stadt Oberhausen Nr. 13/2002, Seite 180)
 - über den Ersatz des Aufwands für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie der Kosten für die Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlussleitungen an die öffentliche Abwasseranlage – Satzung über Aufwands- und Kostenersatz- vom 07.07.1994 (Amtsblatt der Stadt Oberhausen Nr. 21/1994, Seite 207)

außer Kraft.

² Die Entwässerungssatzung vom 18.12.2006 ist am 01.01.2007 in Kraft getreten; die 1. Änderungssatzung vom 12.12.2011 zur Entwässerungssatzung vom 18.12.2006 ist am 20.12.2011 in Kraft getreten; die 2. Änderungssatzung vom 15.07.2013 zur Entwässerungssatzung vom 18.12.2006 ist am 02.08.2013 in Kraft getreten.

Anhang

Grenzwerte gemäß § 6 Abs. 3 der Entwässerungssatzung

Die nachfolgenden Einleitungswerte müssen am Prüfschacht oder einer im Einzelfall festzulegenden Stelle vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage eingehalten werden. Verdünnungsmaßnahmen zur Konzentrationsminderung sind unzulässig.

1. Allgemeine Parameter

- | | |
|---|-----------|
| 1.1 Temperatur | bis 35° C |
| 1.2 pH-Wert | 6,5 - 10 |
| 1.3 Absetzbare Stoffe nach 0,5 stündiger Absetzzeit | 10 ml / l |

(nur, soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist)

2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe

- | | |
|--|------------|
| 2.1 Anteil an verseifbaren Ölen, Fetten und Fettsäuren nach DEV H 56 Verfahren | 300 mg / l |
|--|------------|

3. Kohlenwasserstoffindex

- | | |
|---|------------|
| 3.1 Kohlenwasserstoffe gesamt, wenn nicht direkt abscheidbare Leichtflüssigkeiten anfallen (DIN EN ISO 9377-2) | 20 mg / l |
| 3.2 Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) DIN EN ISO 9562 (Februar 2005) | 1 mg / l |
| 3.3 Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1, - 1-, 1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl) DIN EN ISO 10301 (August 1997) | 0,5 mg / l |

4. Organische halogenfreie Lösemittel

mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubar gaschromatografisch, z. B. analog DIN 38407 Teil 9-3	10 g / l als TOC
--	---------------------

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

5.1	Antimon	(Sb)	0,5 mg / l
5.2	Arsen	(As)	0,5 mg / l
5.3	Blei	(Pb)	1 mg / l
5.4	Cadmium	(Cd)	0,5 mg / l
5.5	Chrom	(Cr)	1 mg / l
5.6	Chrom- VI	(Cr)	0,2 mg / l
5.7	Kobalt	(Co)	2 mg / l
5.8	Kupfer	(Cu)	1 mg / l
5.9	Nickel	(Ni)	1 mg / l
5.10	Quecksilber	(Hg)	0,1 mg / l
5.11	Zinn	(Sn)	5 mg / l
5.12	Zink	(Zn)	5 mg / l
5.13	Aluminium und Eisen	(Al, Fe)	keine Begrenzung soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasser- ableitung und -rei- nigung auftreten

Die genannten Parameter sind gemäß Anhang A.2 des Regelwerks der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. DWA-M 115-2 bzw. nach dem jeweils gültigen Nachfolgeregelwerk zu bestimmen.

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

6.1	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH ₄ -N+NH ₃ -N)	200 mg/l
6.2	Stickstoff auf Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(NO ₂ -N)	10 mg / l
6.3	Cyanid, leicht freisetzbar	(CN)	1 mg / l
6.4	Sulfat	(SO ₄)	600 mg / l
6.5	Sulfid	(S)	2 mg / l
6.6	Fluorid	(F)	50 mg / l
6.7	Phosphor gesamt	(P)	50 mg / l

7. Organische Stoffe

Wasserdampf­flüchtige halogenfreie
Phenole (als C_6H_5OH)

100 mg/l

8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe

100 mg/l

Die unter den Punkten 6-8 genannten Parameter sind gemäß Anhang A.2 des Regelwerks der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. DWA-M 115-2 bzw. nach dem jeweils gültigen Nachfolgeregelwerk zu bestimmen.

Des weiteren gilt das Merkblatt DWA-M 115-2 bzw. das jeweilige Nachfolgeregelwerk der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. in der jeweils gültigen Fassung.